

Alljährlich übergibt die Oberforstbeamtung der Forst-Commission zu Händen des Kleinen Rathes einen umständlichen Bericht über alle Verrichtungen der Forstbeamtung und über den Zustand des gesammten Forstwesens.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 22. Brachmonath 1822, betreffend den Termin der Vollziehung des Concordats über die Einsegnung paritätischer Ehen.

---

Nachdem der hiesige vorörtliche Staatsrath unterm 29. August vorigen Jahrs (laut Klein Rathesprotokoll vom 8. Herbstmonath) denjenigen Ständen, deren Gesandtschaften an den Conferenzen vom 13. Heumonath und 14. August 1821, in Betreff der Einsegnung paritätischer Ehen, Theil genommen, den dießfalls zu Stand gekommenen Concordats-Entwurf mitgetheilt hatte, gibt Hochderselbe nun, durch Kreis Schreiben vom 12ten d. M. den betheiligten Ebl. Ständen die Anzeige, daß

a. von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Neuenburg die Ratification des vorjährigen Concordats-Entwurfs einfacher Weise erklärt worden sey.

b. Daß der Ebl. Stand Genf in der dahierigen Ratifications-Urkunde besage, seine Genehmigung erfolge in dem Sinne:

1. „Que chacun des Cantons concordans a le droit de lever par sa législation Cantonale les obstacles apportés aux mariages mixtes, en faisant proceder par l'officier civil, ou par le ministre du culte réformé, tant à la publication des bans qu'à la célébration du mariage.”

2. Que lorsqu'il s'agira de célébrer dans un des Cantons contractans un mariage de la nature ci-dessus, entre les ressortissans d'un autre ou de deux autres des dits Cantons, il ne pourra y être procédé sans un certificat du Gouvernement du ou des Cantons auxquels ressortissent les époux, portant, qu'il n'existe aucun obstacle légal à leur mariage.

Da diese Erläuterungen ganz dem Sinn und Geiße des Concordats angemessen seyen, so werden

gewiß alle betreffenden hohen Stände die Uebersetzung des Vororts theilen, daß auch der Ebl. Stand Genf als wirklich in dem Concordat begriffen, zu betrachten sey.

c. Von Ebl. Stand Waadt sey die Ratifications-erklärung zwar noch nicht gegen den Vorort beurkundet, jedoch (unzweifelhaften öffentlichen Nachrichten zufolge) von der obersten Kantonsbehörde jüngsthin ausgesprochen worden.

d. Von Glarus und Graubünden seyen die endlichen Erklärungen noch im Rückstand, und St. Gallen habe das Concordat verworfen, mit der Erklärung jedoch, daß dabey keinerley Einwendung gegen die Zulässigkeit der gemischten Ehen beabsichtigt, sondern lediglich das vorgeschlagene Mittel unangemessen erachtet werde.

Nach dieser Darstellung der wirklichen Lage der Sachen macht der vorörtliche Staatsrath den bengetretenen Ständen den weitem Antrag:

1. Daß der 12te Brachmonath 1822, an welchem den hohen Ständen die gegenwärtige amtliche Kenntniß von dem Ergebniß der eingelangten Erklärungen ertheilt wird, als derjenige Termin anerkannt werde, mit welchem die Wirksamkeit und Vollziehung

des Concordats unter den Ebl. Ständen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf, ihren Anfang nehmen soll.

2. Daß auf den Fall hin, wo auch die Erklärungen der Ebl. Stände Glarus und Graubünden (welchen der Vorort den Gegenstand in Erinnerung bringt) beystimmend ausfallen werden, die Wirksamkeit und Vollziehung des Concordats respectve von demjenigen Tage an beginne, an welchem ihr Beytritt gegen den Eydsgenösslichen Vorort erklärt, und wovon durch diesen letztern den mittheiligten Ebl. Ständen unverweilt die zu ihrem Verhalt erforderliche Kenntniß werde gegeben werden.

Diese Anträge des vorörtlichen Staatsraths werden von dem Kleinen Rathe gänzlich genehmiget, und soll hievon dem Ebl. Eheberichte, unter abschriftlicher Mittheilung des dießfälligen Concordats oder Uebereinkunft (so wie sie sich unterm 8ten Herbstmonath 1821. im Protokoll des Kleinen Raths eingetragen findet) Kenntniß gegeben, auch das Nöthige in die Gesesammlung aufgenommen werden.

C o n c o r d a t ,  
betreffend die Einsegnung paritätli-  
cher Ehen.

„ Die Eydsgenösslichen Stände . . . . ,  
„ veranlaßt durch die neuerlich der katholischen  
„ Geistlichkeit vom Römischen Stuhle zugekommene  
„ Untersagung der Einsegnung paritätischer Ehen,  
„ die mitunter auch auf Verkündung derselben aus-  
„ gedehnt wird, haben sich dahin verstanden:

„ 1. Die Verkündung dieser Ehen soll nöthigen  
„ Falls, entweder durch den reformirten Pfar-  
„ rer oder durch den Civilbeamten vorgenom-  
„ men werden, und es soll, nach Erfüllung aller  
„ gesetzlichen Vorschriften, den Verlobten die  
„ Bewilligung ertheilt werden, ihre Ehe durch  
„ den reformirten Geistlichen einsegnen zu lassen.

„ 2. Wo zwischen Angehörigen zweyer der einver-  
„ standenen Kantone eine solche Ehe geschlossen  
„ werden soll, ist zu Ertheilung dieser Bewil-  
„ ligung, die Erklärung der Regierung des  
„ katholischen Theiles erforderlich, daß der  
„ Schließung der Ehe kein bürgerliches Hin-  
„ derniß im Wege stehe. ”

(Laut Protokoll des Kleinen Rathes vom  
28. Wintermonath 1822, langte von dem  
hohen Vorort die Anzeige ein, daß der  
Ebl. Stand Glarus obigem Concordat  
unterm 5. Wintermonath beygetreten sey.)